

Berichte über die Ausschusssitzungen im Rahmen der Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht am 26. April 2018 in Harsewinkel (Teil 1)

Ausschuss für Tierzucht-, Tierschutz- und Tierseuchenrecht

RA Kai Bemann, Ausschussvorsitzender

Anlässlich der Frühjahrstagung der DGAR am 26.04.2018 in Harsewinkel hat der Ausschuss eine weitere Sitzung durchgeführt und sich ankündigungsgemäß seinem erweiterten Aufgabenbereich gewidmet, indem zu zwei tierschutzrechtlichen Themen vorgetragen und diskutiert wurde. Zum einen befasste sich der Ausschuss mit einer rechtlichen Bewertung des durch sog. „*Stalleinbrüche*“ praktizierten Tierschutzes. Insoweit hatte Prof. Dr. José Martínez ein Referat vorbereitet, das vom Ausschussvorsitzenden vorgetragen wurde, weil der Referent kurzfristig verpflichtet war, einen unaufschiebbaren anderen Termin wahrzunehmen, der keine Vertretung duldet. Durch das Referat konnte aufgezeigt werden, dass eine vielschichtige juristische Betrachtung erforderlich ist. Denn es ist getrennt zu prüfen, ob eine Tierhaltung sich als tierschutzrechtskonform erweist und ob der „*Stalleinbrecher*“ für seinen Hausfriedenbruch einen Rechtfertigungsgrund im Sinne von § 34 StGB besitzt. Außerdem ist eine unterschiedliche rechtliche Bewertung der „*Stalleinbrüche*“ danach vorzunehmen, ob tierschutzrechtswidrige Zustände oder vielmehr rechtmäßige, aber gleichwohl kritikwürdige Umstände vom „*Einbrecher*“ dokumentiert werden. Es wurden verschiedene Fallkonstellationen an Rechtsprechungsbeispielen verdeutlicht und insbesondere der Fall des „*Stalleinbrechers*“, der im rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) in einer Schweinezuchtanlage handelte, dargestellt (vgl. AG Haldensleben, Urt. v. 26.09.2016 – 3 Cs 224/15; LG Magdeburg, Urt. v. 11.10.2017 – 28 Ns 14/17; OLG Naumburg, Beck RS 2018, 8909). Außerdem wurde das Problem der Veröffentlichung von Erkenntnissen, die durch den „*Stalleinbruch*“ erlangt wurden, unter Abwägung des presserechtlich geschützten Informationsbedarfs der Öffentlichkeit gegen das Hausrecht des Stalleigentümers und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dargestellt und am Beispiel des vom MDR initiierten „*Einbruchs*“ in einen Hühnerstall und der dazu ergangenen Rechtsprechung besprochen (vgl. OLG Hamburg, Beck RS 2016, 131241; BGH, GRUR 2018, 648 ff.).

Zum anderen hielt der Ausschussvorsitzende ein Referat zu den Tierhaltungsleitlinien des BMEL, die sich derzeit in einem Spannungsfeld befinden, weil sie vom Ministerium als Empfehlung konzipiert wurden, sodass stets die Prüfung, ob das Tierwohl im konkreten Einzelfall auch tatsächlich beeinträchtigt ist, nicht unterbleiben kann, aber gleichwohl in der praktischen Umsetzung die Leitlinien von den Veterinärämtern häufig als Dogma verstanden werden, sodass eine Beeinträchtigung des Tierwohls allein deshalb festgestellt wird, weil die Haltungsbedingungen von den Leitlinien abweichen.

Beide Referatsthemen bergen rechtspolitischen Zündstoff in sich und haben außerdem eine wirtschaftliche Bedeutung für die viehhaltende Landwirtschaft. Dementsprechend umfangreich und vielschichtig fiel die rege Diskussion der Referate aus, sodass eine abschließende Stellungnahme des Ausschusses noch nicht erarbeitet und beschlossen werden konnte. Dies soll der nächsten Sitzung vorbehalten bleiben, die am 24.09.2018 in Goslar stattfindet.

Abschließend berichtete Dr. Christian Köpl darüber, dass ein Entwurf eines deutschen Tierzuchtgesetzes vorliegt und die DGAR im Anhörungsverfahren eine

Stellungnahme abgegeben hat, die Dr. Jürgen Pelhak, Dr. Christian Köpl, Prof. Dr. José Martinez und Kai Bemann erarbeitet haben. Der Bund plant, zeitgleich mit der am 01.11.2018 in Kraft tretenden Anwendbarkeit der EU-Tierzuchrechtsverordnung das neue deutsche TierZG in Kraft treten zu lassen. Bisher ist nicht bekannt, ob der sehr ambitionierte Zeitplan eingehalten wird. Der Ausschuss wird sich so oder so im Spätherst diesen Jahres in einer gesonderten Sitzung mit dem Thema befassen, um entweder die tierzuchtrechtliche Situation unter Beleuchtung der nationalen und der europäischen Regelungen oder die Probleme zu besprechen, die sich daraus ergeben, dass am 01.11.2018 noch keine nationale Regelung vorliegt.

AUR 2018, S. 255-256